

Baugenehmigungsverfahren nach § 73 LBO

Bauvorlagebe- rechtigung	Bauherrin oder Bauherr - § 61 LBO –	Vorhaben
bauvorlagebe- rechtigte Perso- nen nach § 71 Abs. 3 LBO oder umfassend bauvorlagebe- rechtigte Unter- nehmen	Architektin oder Architekt oder bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigte Ingenieur nach § 7 ArchIngKG (jeweils mit Berufshaftpflichtversicherung) Unternehmen nach § 71 Abs. 5 LBO mit Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser nach § 71 Abs. 3 LBO (keine Berufshaftpflichtversicherung möglich)	baugenehmigungsbedürftig nach § 73 LBO sind nur die Sonderbauten (§ 58 Abs. 2 LBO)
beschränkt bau- vorlageberech- tigte Personen nach § 71 Abs. 4 LBO oder be- schränkt bauvor- lageberechtigte Unternehmen	Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- oder Stahlbetonbauerhandwerkes und staatlich geprüfte Technikerinnen oder staatlich geprüfte Techniker Unternehmen nach § 71 Abs. 5 LBO mit Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser nach § 71 Abs. 4 LBO	freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude geringer Höhe
Fertigung der Bauvorlagen durch bauvorlageberechtigte Personen nicht vorgeschrieben		eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m ² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m ² Grundfläche Garagen bis zu 100 m ² Nutzfläche Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude
Bauantrag - § 70 LBO – Bauvorlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) wie Bauzeichnungen, Baubeschreibung usw.		
Bauvorlagen dreifach Gemeinde ist nicht gleichzeitig untere Bauaufsichtsbehörde		Bauvorlagen zweifach Gemeinde ist gleichzeitig untere Bauaufsichtsbehörde
Bauvorlagen vollständig öffentlich-rechtliche Prüfung unter Beachtung der Konzentrationswirkung des § 73 Abs. 1 und 5 LBO	Bauvorlagen unvollständig Anforderung der noch einzureichenden Bauvorlagen; wenn möglich, bereits Beginn der öffentlich-rechtlichen Prüfung	Bauvorlagen mit erheblichen Mängeln Zurückweisung des Bauantrages nach § 73 Abs. 2 LBO
keine Prüfung der bautechnischen Nachweise bei Vorhaben nach mit § 71 Abs. 4 LBO sowie bei den in § 71 Abs. 2 LBO genannten Gebäuden, wenn diese von Personen aus der Liste nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LBO aufgestellt sind		
nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Prüfung		
Baugenehmigung gegebenenfalls unter Nebenbestimmungen	Versagung der Baugenehmigung	
Baubeginn	Hinweis Liegen die Voraussetzungen für das Baugenehmigungsverfahren nach § 73 LBO nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 LBO übernehmen , wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht; der Ablauf der Frist gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 75 Abs. 8 LBO.	